

# Statuten

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

**Name** Der Thurgauer Heimatschutz (THS) mit Sitz in Weinfelden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.  
Er bildet eine Sektion des Schweizer Heimatschutzes (SHS) und anerkennt als solche dessen Statuten. Sein spezielles Wirkungsgebiet ist der Kanton Thurgau.

### Art. 2

**Zweck** Der THS will den Thurgau als gewachsenen Lebensraum schützen, pflegen und dessen Weiterentwicklung fördern. Er will namentlich:

- a) das heimatliche Landschaftsbild und die Siedlungen, geschichtliche Stätten sowie die Kultur- und Naturdenkmäler vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung bewahren;
- b) für eine harmonische Raumordnung und Baugestaltung eintreten;
- c) beste Umwelt- und Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen sicherstellen;
- d) zielverwandte Bestrebungen im Bereiche des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, der Denkmalpflege, des Brauchtums, der Volkskunst und des überlieferten Handwerks fördern und unterstützen;
- e) mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten;
- f) Bewusstsein und Verständnis in der Bevölkerung für die Anliegen des THS fördern.

### Art. 3

**Tätigkeit** Der THS will die Erfüllung dieses Zwecks namentlich mit folgenden Mitteln lösen:

- a) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit;
- b) Mitarbeit in der Orts-, Regional- und Landesplanung;
- c) Bauberatung;
- d) Gewähren von Beiträgen;
- e) Förderung von Aktivitäten im Sinne der Zielsetzungen;
- f) Eingaben und Vernehmlassungen an Behörden;
- g) Einlegen von Rechtsmitteln;
- h) Erwerb von Grundeigentum oder Abschluss von Verträgen zur Sicherung des Vereinszweckes.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

- Aufnahme** Dem THS können angehören:
- a) natürliche Personen (Einzelmitglieder);
  - b) juristische Personen (Kollektivmitglieder);
  - c) öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kollektivmitglieder).

### Art. 5

- Austritt** Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden, berührt jedoch die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht.

### Art. 6

- Ausschluss** Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

### Art. 7

- Beitrag** Die Mitglieder haben einen durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu entrichten. Für Jugendliche kann ein niedrigerer Ansatz bestimmt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## III. Finanzielles

### Art. 8

- Mittel** Der THS bestreitet seine Aufgaben aus folgenden Geldmitteln:
- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
  - b) Beiträge des SHS;
  - c) Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden;
  - d) Sammlungen;
  - e) Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse;
  - f) Vermögenserträge;
  - g) Sponsoring.

### Art. 9

- Entschädigungen** Die Vereinstätigkeit der Mitglieder in allen Funktionen ist ehrenamtlich. Für besonders belastende Tätigkeiten (Präsidium, Sekretariat und dergleichen) legt der Vorstand Entschädigungen fest.

Wo beim Beizug von Fachleuten die Kosten nicht den Gesuchstellern überbunden werden können, ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass zu einem reduzierten Tarif abgerechnet wird.

*Art. 10*

**Haftung** Für Verpflichtungen des THS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **IV. Organisation**

### **1. Organe**

*Art. 11*

Die Organe des THS sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) der Vorstandsausschuss;
- e) die Rechnungsrevisoren.

### **2. Urabstimmung**

*Art. 12*

Auf Beschluss des Vorstandes unterliegt ein Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung der Urabstimmung.

Die Stimmabgabe erfolgt auf dem Korrespondenzweg. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Vorstandsausschuss. Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

### **3. Mitgliederversammlung**

*Art. 13*

**Einberufung** Die Mitgliederversammlung ist unter Vorbehalt der Urabstimmung oberstes Vereinsorgan. Sie besteht aus allen anwesenden Vereinsmitgliedern. Sie findet ordentlicherweise jährlich statt und steht unter dem Vorsitz des Präsidenten. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im voraus. Anträge, die im betreffenden Jahr auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen in schriftlicher Form spätestens bis 31. März beim Präsidenten eingehen.

Durch Beschluss des Vorstandes oder des Vorstandsausschusses oder wenn dies mindestens 50 Mitglieder verlangen, muss der Präsident binnen längstens 30 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

#### *Art. 14*

- Aufgaben** Der Mitgliederversammlung stehen, unter Vorbehalt der Urabstimmung, folgende Befugnisse zu:
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - b) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsausschusses;
  - c) Wahl der Rechnungsrevisoren;
  - d) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - g) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes und Vorstandsausschusses sowie der Mitglieder;
  - h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;
  - i) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes;
  - k) Auflösung des Vereins.

#### *Art. 15*

- Abstimmungen** Jedes Einzel- und Kollektivmitglied hat eine Stimme.
- Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.
- Für Beschlüsse betreffend Auflösung des Vereins und Durchführung einer Urabstimmung ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ein Viertel aller Anwesenden verlangt.
- Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### *Art. 16*

- Wahlen** Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Ein Viertel der Mitglieder kann geheime Wahlen verlangen.

### **4. Vorstand**

#### *Art. 17*

- Zusammensetzung** Dem Vorstand gehören an:

- a) der Präsident als Vorsitzender und die übrigen Mitglieder des Vorstandsausschusses;
- b) der Kassier sowie höchstens fünfzehn weitere, von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder.

#### *Art. 18*

#### **Aufgaben**

Der Vorstand tagt jährlich mindestens zweimal. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Anordnung einer Urabstimmung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Bestellung von Kommissionen;
- d) Entscheid über Beiträge von mehr als Fr. 5'000.- pro Objekt und Gesuchsteller;
- e) Anstellung und Beaufsichtigung von Hilfspersonen, Beizug von externen Fachkräften;
- f) Festlegung der Finanzkompetenzen und Unterschriften
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellen der Jahresrechnung;
- h) Festlegung von Honoraren, Gehältern und anderen Entschädigungen;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Verleihung des Heimatschutzpreises;
- l) alle weiteren Aufgaben, die nicht durch diese Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

### **5. Vorstandsausschuss**

#### *Art. 19*

#### **Zusammensetzung**

Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Er verteilt die einzelnen Ressorts unter sich und konstituiert sich selbst.

#### *Art. 20*

#### **Aufgaben**

Der Vorstandsausschuss tagt nach Bedarf. Jedes Mitglied ist befugt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen eine Sitzung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorstandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Dem Vorstandsausschuss stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung des Vereins gegen aussen;
- b) Verkehr mit Behörden und Öffentlichkeit;
- c) Ergreifen und Rückzug von Rechtsmitteln;

- d) Wahl, Beratung und Unterstützung der Regionalvertreter;
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- f) Ausrichtung von Beiträgen bis Fr. 5'000.- pro Objekt und Gesuchsteller.

Der Vorstandsausschuss informiert die Mitglieder des Vorstandes durch regelmässige Zustellung der Sitzungsprotokolle.

## **6. Amtszeiten**

### *Art. 21*

Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsausschusses, der Präsident sowie die Rechnungsrevisoren werden jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die ununterbrochene Amtszeit des Präsidenten ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt.

## **7. Regionalvertreter**

### *Art. 22*

Regionalvertreter fördern die Ziele des THS in den Regionen. Sie informieren den Vorstand laufend über ihre Tätigkeit, erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und legen über die Verwendung allfällig zugewiesener Geldmittel Rechenschaft ab. Sie können, mit Zustimmung eines Mitgliedes des Vorstandsausschusses, vorsorglicherweise im Namen des THS Rechtsmittel einlegen.

## **8. Kommissionen**

### *Art. 23*

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen. Sie berichten ihm regelmässig über ihre Tätigkeit und unterbreiten Anträge.

## **9. Rechnungsrevisoren**

### *Art. 24*

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Rechnungsführung und Vermögensbestand. Sie erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **10. Geschäftsstelle**

### *Art. 25*

Der THS kann eine Geschäftsstelle führen. Über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten erlässt der Vorstand ein Reglement.

## **V. Auflösung des THS**

### *Art. 26*

**Beschluss** Über die allfällige Auflösung des THS beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird der Entscheid der Urabstimmung unterstellt, sind für die Auflösung zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Von der beabsichtigten Auflösung des THS ist der SHS mindestens acht Wochen vor der Abstimmung zu verständigen.

### *Art. 27*

**Archiv und Vereinsvermögen** Bei der Auflösung des THS wird sein Vermögen dem SHS zur treuhänderischen Verwahrung übereignet. Dieser hat es einer neuen Vereinigung, deren Grundsätze und Ziele dem aufgelösten Verein entsprechen, zur Verfügung zu stellen. Ist diese Bedingung innert zehn Jahren nicht erfüllbar, fällt das Vermögen endgültig dem SHS zu.

Bei der Auflösung werden sämtliche Akten dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau übergeben.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### *Art. 28*

Die vorliegenden Statuten treten an die Stelle der Satzungen vom 7. April 1973.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 14. September 1996 in Pfyn, teilrevidiert am 11. August 2001 in Ermatingen und am 22. August 2015 in Bischofszell.